



Statuten

des

Turnvereins Grenzach

Segründet 1886

Eingetr. Verein



Statuten

des

Turnverein Grenzach

Segründet 1886

Eingetr. Verein



Laut Beschluß der Hauptversammlung
vom 10. Januar 1931

A. Name und Zweck.

§ 1.

¹ Der Verein führt den Namen „Turnverein Grenzach e. V., gegründet 1886“ mit Sitz in Grenzach.

² Der Zweck des Vereins ist, durch Pflege und Förderung des Turnens auf die körperliche und geistige freiere Ausbildung der Jugend hinzuwirken. Alle politischen und konfessionellen Sonderbestrebungen sind ausgeschlossen.

³ Der Verein ist Mitglied der Deutschen Turnerschaft, somit sind ihre Satzungen und die ihrer Unterverbände, denen er zugeteilt ist, für ihn verbindlich.

⁴ Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2.

Das Vereinsjahr läuft mit dem Kalenderjahr.

B. Mitgliedschaft.

1. Mitglieder.

§ 3.

Der Verein besteht aus:

1. a) Turnern
- b) Turnerinnen
- c) Turnfreunden
- d) Turnfreundinnen
2. a) Jugendturnern
- b) Jugendturnerinnen
3. a) Turnschülern
- b) Turnschülerinnen
4. Ehrenmitgliedern.

2. Aufnahme.

§ 4.

¹ Aufnahmefähig als Turner oder Turnerin ist, wer das 17. Lebensjahr vollendet, als Jugendturner oder Jugendturnerin, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat und unbescholten ist.

² Bei Jugendturnern und Jugendturnerinnen kann der Turnrat die Aufnahme von der Beibringung einer Genehmigung ihrer gesetzlichen Vertreter abhängig machen.

³ Als Turnschüler und Turnschülerinnen können Kinder unter 14 Jahren aufgenommen werden. Die Aufnahme kann nur mit schriftlicher Genehmigung ihrer gesetzlichen Vertreter geschehen.

⁴ Als Turnfreunde sind Herren, als Turnfreundinnen Damen aufnahmefähig.

⁵ Die Aufnahme erfolgt nach vorheriger Anmeldung beim Turnrate durch diesen.

⁶ Der Turnrat ist befugt, Aufnahmegefuche ohne Angabe des Grundes abzulehnen. Gegen die Ablehnung steht die Berufung an die Hauptversammlung des Vereins offen.

⁷ Der als Mitglied Aufgenommene erhält nach Zahlung des Beitrages für mindestens ein Vierteljahr die Mitgliedskarte und beginnt damit seine Mitgliedschaft.

3. Beitrag.

§ 5.

¹ Der Jahresbeitrag wird von der Hauptversammlung festgesetzt.

² Stundung und Erlaß der Beiträge ist beim Turnrat zu beantragen.

4. Ehrenmitglieder.

§ 6.

Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Turnrats Personen, die sich um den Verein oder um die Förderung des Turnwesens besonders verdient gemacht haben, durch Beschluß der Hauptversammlung ernannt werden. Der Vorschlag des Turnrates muß mindestens die Zustimmung von drei Viertel der gesamten Turnratsmitglieder erhalten. Der Beschluß der Hauptversammlung muß mit Stimmenmehrheit gefaßt werden.

5. Wahl- und Stimmfähigkeit.

§ 7.

¹ Die Mitglieder erlangen mit vollendetem 17. Lebensjahre Wahl- und Stimmfähigkeit in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten.

² Die Wahl in den Turnrat setzt das vollendete 21. Lebensjahr und eine seit mindestens einem Jahre bestehende Mitgliedschaft im Verein voraus.

³ Zur Uebernahme eines Vereinsamtes kann niemand gezwungen werden.

⁴ Stimmberechtigt sind nur solche Mitglieder, welche mit den Beiträgen nicht im Rückstande sind.

⁵ Jugendturner und Jugendturnerinnen können an der Vereinsversammlung als Hörer teilnehmen, falls die betreffende Versammlung nicht anders beschließt.

6. Austritt.

§ 8.

¹ Die Mitgliedschaft hört auf:

- a) durch Tod,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Ausschluß,
- d) durch Auflösung des Vereins.

² Mit dem Austritt aus dem Verein oder dem Verlust der Mitgliedschaft hört sofort jedes Recht dem Verein gegenüber auf.

³ Der Austretende hat die fälligen Beiträge — also auch den für das laufende Vierteljahr — noch voll zu bezahlen.

⁴ In Ausnahmefällen kann auf die Eintreibung dieses Beitrages durch Beschluß des Turnrates verzichtet werden.

⁵ Der freiwillige Austritt ist dem Turnrat schriftlich anzuzeigen und steht jederzeit frei.

7. Ausschluß.

§ 9.

¹ Der Ausschluß eines Mitgliedes kann vom Turnrat beschlossen werden:

- a) Wenn es seinen Beitrag trotz vorheriger dreimaliger Mahnung sechs Monate nicht entrichtet hat.

- b) Bei groben Vergehen gegen die Vereinszwecke und die Vereinsfassungen.
- c) Wenn es sich den Anordnungen des Turnrates oder eines Vertreters geflissentlich widerlegt.
- d) Wenn es im Verein für den Uebertritt zu einem anderen Verbande Stimmung macht.
- e) Wegen unehrenhaften Betragens und bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

² Für einen solchen Beschluß des Turnrates müssen jedoch mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder gestimmt haben.

³ Dem Ausgeschlossenen sind auf Verlangen die Gründe der Entscheidung schriftlich mitzuteilen. Ihm steht die Berufung an die Hauptversammlung offen; diese hat er bei Verlust dieser Vergünstigung binnen acht Tagen, von der ihm gemachten Bekanntmachung an gerechnet, bei dem 1. Vorsitzenden unter schriftlicher Zustimmung von mindestens sechs Vereinsmitgliedern schriftlich anzumelden.

C. Verwaltung.

§ 10.

Die Angelegenheiten des Vereines werden verwaltet durch:

- a) den engeren Turnrat
- b) den Turnrat
- c) die Hauptversammlung.

1. Engerer Turnrat.

§ 11.

Der engere Turnrat besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 1. Schriftwart
- c) dem Kassenwart
- d) dem 1. Turnwart
- e) dem Frauenturnwart.

§ 12.

¹ Der engere Turnrat hat den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

- a) Der engere Turnrat ist die leitende Behörde für die inneren Angelegenheiten des Vereins.

- b) Zwei Mitglieder des engeren Turnrates, und zwar der 1. Vorsitzende in Gemeinschaft mit dem Kassenwart oder dem 1. Schriftwart, vertreten den Verein nach außen und vor den Gerichten. Sie bilden den Vorstand des Vereins im Sinne des BGB. § 25.

- c) Die Namen der drei vorgenannten Turnratsmitglieder und jede Aenderung in deren Wahl sind dem Amtsgericht bekanntzugeben.

² Der engere Turnrat erledigt insbesondere:

- a) Einberufung der Versammlungen
- b) Ausführung sämtlicher Versammlungsbeschlüsse
- c) Verkehr mit fremden Vereinen
- d) Verwaltung der Kassenangelegenheiten
- e) Schriftenaufbewahrung
- f) Vorbereitung und Leitung von Vereinsveranstaltungen
- g) Verwaltungsangelegenheiten.

³ Der engere Turnrat ist dem Turnrat und der Hauptversammlung verantwortlich.

⁴ Ueber sämtliche Sitzungen des engeren Turnrates sind Verhandlungsschriften aufzunehmen, die vom 1. Vorsitzenden und dem 1. Schriftwart zu unterzeichnen sind.

2. Turnrat.

§ 13.

¹ Der Turnrat besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem 1. Schriftwart
4. dem 2. Schriftwart
5. dem Kassenwart
6. den Männerturnwarten
7. dem Frauenturnwart
8. dem Volksturnwart
9. dem Spielwart
10. dem Zeugwart
11. den Einzügern
12. den Jugendwarten
13. den Beisigern.

² Die Anzahl der Beisitzer, welche gleichzeitig die Revision der Vereinskasse vorzunehmen haben, wird durch die Hauptversammlung bestimmt.

§ 14.

- ¹ Die Mitglieder des Turnrates werden auf ein Jahr gewählt.
- ² Die ausscheidenden Mitglieder sind sofort wieder wählbar.

§ 15.

¹ Der Turnrat entscheidet über Stundung und Erlaß von Beiträgen.

² Der Turnrat hat über Aufnahme und Ausschluß der Mitglieder zu entscheiden.

³ Der Turnrat entscheidet, außer bei Ausschluß von Mitgliedern, durch Stimmenmehrheit und ist beschlußfähig, wenn über die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; über diesen Antrag kann jedoch auf Antrag in der nächsten Turnratsitzung nochmals abgestimmt werden.

⁴ Der Turnrat beschließt über Vereinsveranstaltungen.

⁵ Der Gesamte Turnrat ist der Hauptversammlung verantwortlich.

⁶ Ueber sämtliche Sitzungen des Turnrates sind Verhandlungsschriften aufzunehmen, die von dem 1. Vorsitzenden und dem 1. Schriftwart oder deren Stellvertreter zu unterschreiben sind.

⁷ Die Bekanntmachungen des Turnrates an die Vereinsmitglieder, abgesehen von der Anberaumung der Hauptversammlungen, erfolgen durch Anschlag im Turnsaal oder im Aushängekasten.

§ 16.

Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen. Er ist der Vertreter des Vereins nach innen und außen und oberster Hüter seines guten Rufes. Er überwacht die Geschäftsführung aller Turnratsmitglieder und hat das Recht, jederzeit Rechenschaft zu fordern. Sämtliche für den Verein verbindliche Schriftstücke und alle Zahlungsanweisungen sind von ihm zu unterschreiben.

§ 17.

¹ Der 1. Schriftwart erledigt nach Anordnung des Vorsitzenden den gesamten schriftlichen Verkehr; er führt die Mitgliederlisten, stellt die Mitgliederbewegung für die monatliche Berichterstattung

zusammen, verwaltet die Bücherei und die Schriften, verwahrt das Vereinsiegel, besorgt den Pressedienst und ist hierin von den übrigen Turnratsmitgliedern zu unterstützen. In Versammlungen liegt ihm die Abfassung der Verhandlungsschrift ob.

² Der 1. Schriftwart hat den der Hauptversammlung vorzulegenden Jahresbericht abzufassen. Die Turnratsmitglieder sind verpflichtet, ihm hierzu die verlangten Unterlagen zu geben.

§ 18.

¹ Der Kassenwart hat die Verwaltung des gesamten Rechnungswesens des Vereins. Er hat die Kasse zu verwalten, die Zahlungen auf Anweisung des 1. Vorsitzenden zu leisten und über die Kassenverwaltung dem Turnrat und der Hauptversammlung Rechnung abzulegen, sowie die Mitgliedsbeiträge mit dem Einzüger abzurechnen.

² Der Einzüger zieht die Beiträge bei den Mitgliedern ein und rechnet diese mit dem Kassenwart ab.

§ 19.

¹ Die Turnwarte für das Männerturnen, Frauenturnen, die volkstümlichen Uebungen haben den in ihr Gebiet fallenden Turnbetrieb zu leiten und überwachen die pünktliche Durchführung der Turnordnung.

² Ihnen obliegt die Einteilung der Riegen, Aufstellung der Mannschaften, Meldung der Wettkämpfer und die Erledigung der sonst in ihr Gebiet fallenden Arbeiten.

³ Sie haben für ordnungsgemäße Führung der Erhebungen über ihr Gebiet im Verein zu sorgen und haben dem 1. Schriftwart die erforderlichen Unterlagen für den Jahresbericht zu geben.

§ 20.

¹ Der Zeugwart hat die Verwaltung und Verantwortung für alle dem Verein gehörenden Gegenstände und Einrichtungen. Er hat für deren Erhalt zu sorgen und ist für die ordnungsgemäße Versorgung der Geräte nach der Turnstunde verantwortlich.

² Er hat ein Verzeichnis über die ihm anvertrauten Gegenstände zu führen.

§ 21.

Die Jugendwarte haben ihr Amt nach den von dem Jugendausschuß der Deutschen Turnerschaft gegebenen Richtlinien zu verwalten. (Sonst wie § 19, Abs. 3.)

§ 22.

¹ Scheidet ein Turnratsmitglied vorzeitig aus, so hat es die in seinem Besitz befindlichen Vereinsgegenstände sofort dem 1. Vorsitzenden auszuhändigen.

² Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Turnratsmitgliedes steht dem Turnrat das Recht zu, sich bis zur nächsten Hauptversammlung selbstständig zu ergänzen.

3. Hauptversammlung.

§ 23.

¹ Es findet alljährlich im 1. Vierteljahr eine Hauptversammlung statt. Außerdem steht es jedoch dem 1. Vorsitzenden frei, außerordentliche Hauptversammlungen einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn der Turnrat solches beschließt oder, wenn wenigstens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen eine solche beantragen.

² Der 1. Vorsitzende ist in diesen beiden Fällen verpflichtet, die Hauptversammlung innerhalb dreier Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen.

§ 24.

¹ Damit eine Hauptversammlung beschlußfähig ist, muß sie durch schriftliche Einladung der Mitglieder bekanntgegeben werden.

² Die Bekanntgabe des Zeitpunktes muß mindestens zehn Tage vor der Abhaltung der Hauptversammlung geschehen.

³ Anträge für die Hauptversammlung sind mindestens sechs Tage vor der Abhaltung der Hauptversammlung schriftlich beim Turnrate einzureichen.

⁴ Die Bekanntgabe der Tagesordnung muß mindestens drei Tage vor der Abhaltung der Hauptversammlung erfolgen.

⁵ Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig.

⁶ Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen (Dringlichkeitsanträge), können nur durch Unterstützung von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zur Beratung und Beschlußfassung gelangen. Auch diese Anträge sind schriftlich einzureichen.

§ 25.

Der Hauptversammlung steht zu:

1. Wahl des Turnrates, von Abgeordneten und Prüfern
2. Festsetzung der Beiträge
3. Abänderungen der Satzungen
4. Genehmigung des Jahresberichtes
5. Genehmigung des Kassenberichtes
6. Entlastung des Vorstandes
7. Beschlußfassung über Anträge des Turnrates oder einzelner Mitglieder
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern
9. Beschlußfassung über Auflösung des Vereins.

§ 26.

¹ Sämtliche Beschlüsse werden, mit Ausnahme der auf Abänderung der Satzungen, Aenderung des Vereinszweckes und auf Auflösung des Vereins gerichteten, durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt.

² Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

³ Die Abänderung des Grundgesetzes, mit Ausnahme der §§ 1 und 26, kann nur durch eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschloffen werden. Solange drei Mitglieder sich zur Erhaltung des Vereines bereit erklären, kann eine Auflösung desselben nicht erfolgen.

⁴ Zur Abänderung des Vereinszweckes (§ 1) und des § 26 ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder nötig und muß nötigenfalls schriftlich eingeholt werden. (§§ 32 und 33 des BGB.)

⁵ Gewählt wird mittels Stimmzettel durch unbedingte Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Erhält keines der gewählten Mitglieder die unbedingte Stimmenmehrheit, so findet unter den beiden Mitgliedern, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

⁶ Wird für einen Posten nur ein Vorschlag gemacht, so kann die Wahl durch Handerheben erfolgen, wenn kein Widerspruch erfolgt.

§ 27.

Ueber sämtliche Versammlungen sind Verhandlungsschriften aufzunehmen, die von dem 1. Vorsitzenden und dem 1. Schriftwart oder deren Stellvertreter zu unterschreiben sind.

D. Auflösung des Vereines.

§ 28.

Bei eventueller Auflösung des Vereines (§ 26, Abs. 3) fällt die Verwaltung des Vermögens desselben an die Deutsche Turnerschaft. Veräußert werden darf nichts. Gründet sich ein neuer Verein mit denselben Bestrebungen, so soll er das Erbe des Turnvereins ungeschmälert antreten, jedoch muß derselbe Mitglied der Deutschen Turnerschaft sein.

Genehmigt in der ordentlichen Hauptversammlung
vom 10. Januar 1931.

Der 1. Vorsitzende: **Der Kassenwart:** **Der 2. Vorsitzende:**
(gez.) Hans Grether (gez.) Josef Honold (gez.) Fr. Zimmer

Der 1. Turnwart: **Der Frauenturnwart:** **Der 2. Turnwart:**
(gez.) A. Tschan (gez.) Arnold Strittmatter (gez.) Fr. Neuschütz

Der Schriftwart:
(gez.) Erwin Biener

Eingetragen in das Vereinsregister des Bad. Amtsgerichts Öhrach
(Band III/18, Seite 141)
am 11. Februar 1931.

Turn-Ordnung

I.

An der für die betreffende Abteilung festgelegten Turnstunde haben alle Turner oder Turnerinnen unbedingt teilzunehmen; wer ohne Entschuldigung der Turnstunde fernbleibt, wird mit 20 Pfennig bestraft. Zuspätkommende haben sich beim Turnwart zu melden. Wer mehr als sechs aufeinanderfolgende Turnstunden unentschuldigt versäumt, wird automatisch als Turnfreund überschrieben.

II.

Die Turnwarte oder deren Stellvertreter führen die Oberaufsicht auf der Turnstätte, leiten die Turnstunde, bestimmen die Geräte, an welchen geturnt wird, und haben ein genaues Verzeichnis über den Turnbesuch zu führen. Vorturner und Turner (Turnerinnen) haben sich den Anordnungen der Turnwarte unbedingt zu fügen. Der Turnwart ist berechtigt, diejenigen Turner (Turnerinnen), welche seinen Anordnungen nicht Folge leisten, von der Turnstätte zu weisen. Die Turnwarte haben Neueintritte, Fernbleiben von der Turnstunde usw. sofort dem 1. Vorsitzenden zu melden.

III.

Die Turnwarte und der Zeugwart haben für den tadellosen Zustand der Geräte Sorge zu tragen und jede Beschädigung der Geräte dem Turnrate zu melden. Turnwarte und Zeugwart sind für die Ordnung und Reinhaltung der Turnstätte verantwortlich und haben nach der Turnstunde die Geräte an ihren Platz versorgen zu lassen. Wer ein Gerät mutwillig beschädigt oder unbrauchbar macht, hat dasselbe auf eigene Kosten wieder herstellen zu lassen.

IV.

Jeder Turner und jede Turnerin hat beim Turnen in Turnkleidung anzutreten. Das Rauchen vor und während der Turnstunde ist strengstens untersagt.

V.

Obige Strafgebel werden zu Gunsten eines besonderen Fonds erhoben.

Genehmigt in der ordentlichen Hauptversammlung
vom 10. Januar 1931.

Der 1. Vorsitzende:
(gez.) Hans Grether

Der 1. Turnwart:
(gez.) A. Tschan

